

Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit

Schutz- und Hygienemaßnahmen nach Veranstaltungsarten

(gemäß 15. BayIfSMV, Stand 23.02.2022)

Es wurde für Bayern die epidemische Lage festgestellt. Daher gelten seit dem 24.11.2021 besondere Maßnahmen gemäß der 15. BayIfSMV (Fassung vom 21.02.2022).

Veranstaltungsart	Erlaubt/ nicht erlaubt	zusätzl. Maßnahmen / Informationen
Jugendgottesdienst, Frühschicht, Rorate, Nightfever etc.		Es gilt die Infektionsschutzverordnung mit Infektionsschutzkonzept für kath. Gottesdienste in der jeweiligen Fassung (Wahlmöglichkeit Anwendung 3G-Regel = keine Beschränkung der Personenzahl, aber FFP2-Maskenpflicht (Kinder unter 6 Jahre sind befreit, Kinder vom 6. bis zum 16. Lebensjahr genügt medizinische Maske) oder Nicht-3G, beschränkte Personenzahl mit FFP2-Maskenpflicht am Platz). Bei 3G-Gottesdiensten gilt die 3G Regel auch für Beschäftigte und Ehrenamtliche.
Jugendleitersitzung		<p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht, • keine Anwendung der 3G-Regel, • keine Kontaktbeschränkung, da nicht privat, sondern organisierte Jugendarbeit. <p><u>Im Inneren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht für alle Teilnehmer, solange bis feste Plätze eingenommen sind und Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird. • Es gilt die 3G-Regel für Ehrenamtliche, Beschäftigte und Kinder und Jugendliche (Schülerinnen und Schüler mit Schultestungen) bis 17 Jahre.
Ministranten-/Jugendgruppenstunden		<p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht, • keine Anwendung der 3G-Regel, • keine Kontaktbeschränkung, da nicht privat, sondern organisierte Jugendarbeit. <p><u>Im Inneren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht für alle Teilnehmer, solange bis feste Plätze eingenommen sind und Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird. • Es gilt die 3G-Regel für Ehrenamtliche, Beschäftigte und Kinder und Jugendliche (Schülerinnen und Schüler mit Schultestungen) bis 17 Jahre.

Ministrantenprobe		<ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht nur, bis feste Plätze einge- nommen wurden bzw. bei Unterschreiten des Mindestabstands von 1,5 m. • Es gilt die 3G-Regel für Ehrenamtliche, Be- schäftigte und Kinder und Jugendliche (Schü- lerinnen und Schüler mit Schultestungen) bis 17 Jahre.
Sakramentenkatechese (z.B. Firmgruppen, Kommuniongru- ppen, Kinderbibelwoche etc.)		<ul style="list-style-type: none"> • Wie Ministranten-/Jugendgruppenstunden. • 3G-Regel nicht in Privathaushalten anzuwen- den. • Eigenes Infektionsschutzkonzept bei mehr als 100 Teilnehmern/-innen.
Tagesausflüge (ohne Übernachtung)		<p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht und keine Anwendung der 3G-Regel. • keine Kontaktbeschränkung, da nicht privat, sondern organisierte Jugendarbeit. <p><u>In Fahrzeugen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Fahrten im Bus (ÖPNV oder Busunterneh- mer) besteht während der Fahrt (FFP2) Mas- kenpflicht mit den jeweiligen Ausnahmen für Kinder unter 16 Jahre, • keine Maskenpflicht, aber -empfehlung bei Nutzung privater PKW <p><u>Im Inneren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können, für alle Teilnehmer/-innen. • Es gilt die 3G-Regel für TeilnehmerInnen, Ehrenamtliche, Beschäftigte und Kinder und Jugendliche (Schülerinnen und Schüler mit Schultestungen) bis 17 Jahre. Für Besuche- rInnen gilt 2G, insbes. für Gastronomie. • Eigenes Infektionsschutzkonzept bei mehr als 100 Teilnehmern/-innen.

<p>Fahrten, Ferienfreizeiten (mit Übernachtung)</p>		<p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht und keine Anwendung der 3G-Regel, • keine Kontaktbeschränkung, da nicht privat, sondern organisierte Jugendarbeit. <p><u>In Fahrzeugen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Fahrten im Bus (ÖPNV oder Busunternehmer) besteht während der Fahrt (FFP2) Maskenpflicht, • keine Maskenpflicht, aber -empfehlung bei Nutzung privater PKW <p><u>Im Inneren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können, für alle Teilnehmer/-innen • Es gilt die 3G-Regel für TeilnehmerInnen, Ehrenamtliche, Beschäftigte und Kinder und Jugendliche (Schülerinnen und Schüler mit Schultestungen) bis 17 Jahre. Für BesucherInnen gilt 2G, insbes. für Gastronomie und Beherbergung. • Eigenes Infektionsschutzkonzept bei mehr als 100 Teilnehmern/-innen. <p><u>Immer:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis 2G bzw. 3G bei Ankunft und erneut je nach Test alle 24 bzw. 72 Stunden.
<p>Bildungsveranstaltungen (außerschulische Bildung, Vorträge, Anlernen/Unterweisen von Gruppenleitern/-innen, Unterweisen von Ministranten/-innen, Bibelkurs etc.)</p>		<p>Wie Gruppenstunden.</p> <p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht, • keine Anwendung der 3G-Regel, • keine Kontaktbeschränkung, da nicht privat, sondern organisierte Jugendarbeit. <p><u>Im Inneren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können, für alle Teilnehmer/-innen. • Es gilt die 3G-Regel für BesucherInnen, Kursleiter, Ehrenamtliche, Beschäftigte und Kinder und Jugendliche (Schülerinnen und Schüler mit Schultestungen) bis 17 Jahre. • Eigenes Infektionsschutzkonzept (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstigem Personal) bei mehr als 100 Teilnehmern/-innen.

<p>Offene Jugendtreffs, Jugendcafé, Teestube etc.</p>		<p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht, • keine Anwendung der 3G-Regel, • keine Kontaktbeschränkung, da nicht privat, sondern organisierte Jugendarbeit. <p><u>Im Inneren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht für alle Teilnehmer, solange bis feste Plätze eingenommen sind und Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird. Ausnahme: Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der 15. BayIfSMV: „Die Maskenpflicht gilt nicht für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen“. Bei Bewirtung gilt auch kein Abstandserfordernis. • Es gilt die 3G-Regel für BesucherInnen, Ehrenamtliche, Beschäftigte und Kinder und Jugendliche (Schülerinnen und Schüler mit Schultestungen) bis 17 Jahre. <p><u>Immer:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigenes Infektionsschutzkonzept ab 100 Personen (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstigem Personal). • Veranstaltungen mit Tanz sind landesweit untersagt.
<p>(Jugend-)Chorprobe, Orchesterprobe, Theaterprobe</p>		<p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht, • keine Anwendung der 3G-Regel. <p><u>Im Inneren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können, für alle Teilnehmer/-innen. Beim Singen (bzw. bei Bläsern beim Musizieren) darf die Maske abgenommen werden, auch wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. • Es gilt die 3G-Regel für Leiter, Ehrenamtliche, Beschäftigte und Kinder und Jugendliche (Schülerinnen und Schüler mit Schultestungen) bis 17 Jahre. • Personenobergrenze: max. 50% der verfügbaren Plätze dürfen belegt werden (§ 5 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 der 15. BayIfSMV).
<p>Mutter-Kind-Gruppe, Spielgruppen</p>		<p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht, • keine Anwendung der 3G-Regel. <p><u>Im Inneren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisierte Spielgruppen für Kinder sowie Maßnahmen zur Ferientagesbetreuung sind analog zu den Regelungen in Kitas zulässig. • Indoor gilt die 3G-Regel für Mütter und LeiterInnen. • FFP2-Maskenpflicht (Kinder unter 6 Jahre sind befreit, Kinder vom 6. bis zum 16. Lebensjahr genügt medizinische Maske), sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können.

<p>Sport (Gymnastikgruppe, Sportkurse, Yoga, Kontaktsport usw.)</p>		<p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht, • keine Anwendung der 3G-Regel, • keine Kontaktbeschränkung, da nicht privat, sondern organisierte Jugendarbeit. <p><u>Im Inneren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gilt die 3G-Regel für BesucherInnen, Leiter, Ehrenamtliche, Beschäftigte und Kinder und Jugendliche (Schülerinnen und Schüler mit Schultestungen) bis 17 Jahre. • FFP2-Maskenpflicht (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken) für alle Personen ab 6 Jahren, solange bis feste Plätze eingenommen sind und Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird. • Personenobergrenze: max. 50% der verfügbaren Plätze dürfen belegt werden (§ 5 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 der 15. BayIfSMV).
<p>Öffentliche Jugend-Veranstaltungen, (z. B. organisierte Spielerunde im Park etc.)</p>		<p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht, • keine Anwendung der 3G-Regel, • keine Kontaktbeschränkung, da <u>nicht privat</u>, sondern organisierte Jugendarbeit. <p><u>Im Inneren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gilt die 3G-Regel für BesucherInnen, Leiter, Ehrenamtliche, Beschäftigte und Kinder und Jugendliche (Schülerinnen und Schüler mit Schultestungen) bis 17 Jahre. • FFP2-Maskenpflicht (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken) für alle Personen ab 6 Jahren, solange bis feste Plätze eingenommen sind. Kein Mindestabstand mehr. • Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der 15. BayIfSMV: „Die Maskenpflicht gilt nicht für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen“. Es gibt kein Abstandserfordernis mehr. • Personenobergrenze: max. 50% der verfügbaren Plätze dürfen belegt werden. <p><u>Immer:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigenes Infektionsschutzkonzept ab 100 Personen (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstigem Personal). • Veranstaltungen mit Tanz sind landesweit untersagt.

Private Jugend-Veranstaltungen, Feste, Feiern (z.B. Familienfeiern, Geburtstage etc.)		<p><u>Stets gilt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es liegt keine organisierte kirchliche Jugendarbeit vor, die Veranstaltungen sind privat. • Hinweis für alle Personen <u>ohne</u> Impf-/Genesenennachweis ab 14 Jahre: Kontaktbeschränkung, d. h. private Treffen nur mit max. zwei Angehörigen eines weiteren Haushalts (gemäß § 3 Absatz 1 der 15. BayIfSMV). • Ab 100 Personen (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstigem Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept. <p><u>Im Freien und im Inneren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung der 2G-Regel für TeilnehmerInnen (§ 4 Absatz 2 der 15. BayIfSMV); Für Kinder und Jugendliche (Schülerinnen und Schüler mit Schultestungen) bis 17 Jahre gilt 3G. (§ 4 Absatz 3 Nr. 2 der 15. BayIfSMV). • FFP2-Maskenpflicht (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken) für alle Personen ab 6 Jahren, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden können. Kein Mindestabstand mehr. <p><u>Im Inneren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Personenobergrenze: max. 50% der verfügbaren Plätze dürfen belegt werden (§ 4 Absatz 2 der 15. BayIfSMV).
		<p><u>Bei Bewirtung::</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gilt nach § 2 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 der 15. BayIfSMV: „Die Maskenpflicht gilt nicht für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen“. Bei Bewirtung gilt kein Abstandserfordernis. • Veranstaltungen mit Tanz sind landesweit untersagt.
Jugendpartys etc.		Landesweit untersagt.

Bitte beachten:

1.) Maßgeblich für die oben stehenden Erlaubnisse bzw. Versagungen sind die nach der Feststellung der epidemischen Lage in Bayern seit dem 24.11.2021 geltenden besonderen Maßnahmen gemäß der 15. BayIfSMV. Bei Änderungen des Status werden Sie entsprechend informiert.

2.) Geimpfte = „vollständig geimpft“ und 14 Tage seit Zweitimpfung vergangen.

3.) Zulässige Test-, Impf- und Genesenennachweise

a) (*) **Zulässige Nachweise** nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 der 15. BayIfSMV:

Testnachweise:

Es ist „ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
 - eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
 - eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- zu erbringen, der den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.
- b) (*) **Wichtig: Getesteten Personen stehen gleich:** § 5 Absatz 4 der 15. BayIfSMV:
1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
 2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
-> **Bei Schülerinnen und Schülern genügt daher als Testnachweis der Schülerschein (ab der 5. Jahrgangsstufe) bzw. bis einschl. der 4. Jahrgangsstufe eine Bestätigung der Schule über den Schulbesuch.**
 3. noch nicht eingeschulte Kinder.
 4. geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV, die nachweisen können, dass sie zusätzlich entweder eine weitere Impfstoffdosis als **Auffrischungsimpfung** erhalten oder nach ihrer vollständigen **Immunisierung** eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 überstanden haben, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist.
- c) (*) **Genesenennachweis** nach Maßgabe § 2 Nr. 5 SchAusnahmV (Stand 14.01.2022):
= Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn der Nachweis den vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.rki.de/covid-19-genesennachweis unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entspricht:
- a) Art der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion,
 - b) Zeit, die nach der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion vergangen sein muss (derzeit mind. 28 Tage), oder Nachweis zur Aufhebung der aufgrund der vorherigen Infektion erfolgten Absonderung,
 - c) Zeit, die die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion höchstens zurückliegen darf (derzeit höchstens **90 Tage** bei **nicht geimpften** Personen, **sonst 180 Tage**).

Legende:



= grundsätzlich erlaubt



= grundsätzlich erlaubt mit weiteren Einschränkungen

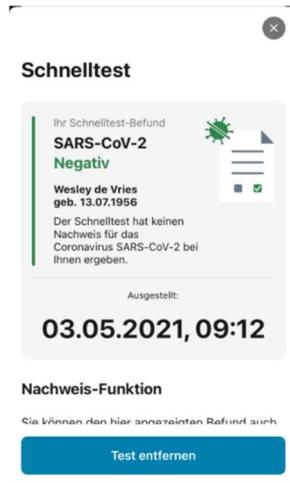


= grundsätzlich nicht erlaubt

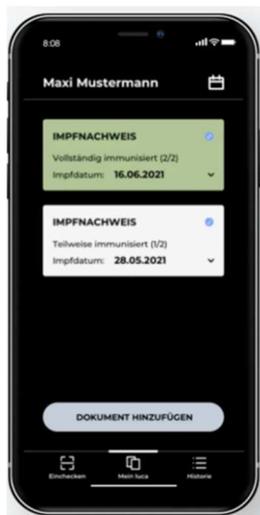
Beispiele für Nachweise per App:



Testnachweis ePassGo App



Testnachweis Corona Warn App



Impfnachweis Luca App



Impfnachweis CovPass App



Genesenachweis Corona Warn App